

1. Ausfertigung

SATZUNG

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 150
(Karl-Marx-Platz)

für das Gebiet zwischen der Krückkau im Norden, der Berliner Straße im Osten,
der Hafenbahn im Süden sowie eines Teiles des westlich des Wedenkamps liegenden
Hafengebietes (Südufer) einschl. einer nördlich der Krückkau zwischen der Straße
Damm und dem Kaufhaus Ramelow verlaufenden Uferpromenade

Teil B – Text

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2253) sowie nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung vom 24.02.83 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 86) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 25.05.89 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 150 für das Gebiet zwischen der Krückkau im Norden, der Berliner Straße im Osten, der Hafenbahn im Süden sowie eines Teiles des westlich des Wedenkamps liegenden Hafengebietes (Südufer) einschl. einer nördlich der Krückkau zwischen der Straße Damm und dem Kaufhaus Ramelow verlaufenden Uferpromenade, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in der Höhenlage der Verkehrsflächen (Oberkante Bordstein oder Gehwegoberkante = Verkehrsflächenoberkante) zu erfolgen.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 82 LBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

- Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf/Post ist eine Dachneigung von 0 Grad bis 25 Grad zulässig.
- Die Sockelhöhe darf 0,80 m (gemessen an der Oberkante Bordstein oder Gehwegoberkante) nicht überschreiten.

Elmshorn, 16. Okt. 1989

STADT ELMSHORN

Der Magistrat

J. B. Baker
(Baker)

1. stellv. Bürgermeister

